

# Richtlinien für die Sterbekasse des Anwaltsverein Karlsruhe e. V.

Weinbrennerstr. 52, 76135 Karlsruhe

(Stand: 03.06.2008)

- Ergänzende Überlegungen Stand 08.05.2009 -

## Präambel

Der Anwaltsverein Karlsruhe e.V. unterhält auf der Grundlage von § 2 Ziff. 8. seiner Satzung eine Sterbekasse. Hierbei handelt es sich um ein vom Vorstand gesondert verwaltetes Sondervermögen des Vereins.

Die Sterbekasse ist keine Versicherung, sondern eine Solidareinrichtung des Vereins, die den ausschließlichen Zweck hat, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kurzfristig und möglichst unbürokratisch zur Überbrückung etwaiger Härtefälle ein Sterbegeld zukommen zu lassen. Das Sterbegeld steht den Hinterbliebenen frei zur Verfügung und wird aus Umlagen der Mitglieder der Sterbekasse finanziert.

## I. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sterbekasse sind diejenigen Mitglieder des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V., die ihren schriftlichen Beitritt zur Sterbekasse erklärt haben. Ein Beitritt zur Sterbekasse ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich. Ausnahmen kann der Vorstand des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V. auf schriftlichen Antrag zulassen.
2. Beim Beitritt zur Sterbekasse wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt für Mitglieder, die unverzüglich nach der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ihren Beitritt erklärt haben, 25,00 €.
3. Mitglieder des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V., die später der Sterbekasse beitreten wollen, können erst dann Mitglieder der Sterbekasse werden, wenn sie eine Aufnahmegebühr in Höhe derjenigen Umlagen bezahlt haben, die in der Zeit seit ihrer Zulassung zur Anwaltschaft von der Sterbekasse erhoben worden sind.
4. Die Mitgliedschaft in der Sterbekasse endet bei
  - a) Beendigung der Mitgliedschaft im Anwaltsverein Karlsruhe e.V.
  - b) schriftlicher Austritts-Erklärung gegenüber dem Anwaltsverein Karlsruhe e.V.
  - c) Ausschluss nach Ziffer III.3.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, insbesondere bei langjährigen Mitgliedern des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V. oder in Fällen des § 17 Abs. 2 BRAO.

## II. Sterbegeldauszahlung

1. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt an den/die vom verstorbenen Mitglied schriftlich zum Bezug des Sterbegelds bestimmten Angehörigen oder sonstigen Dritten. Fehlt eine solche Bestimmung, geht der Anwaltsverein Karlsruhe e.V. von einer Bezugsberechtigung der Witwe/des Witwers des verstorbenen Mitglieds, ersatzweise jedes Abkömmlings aus.  
Besteht Unklarheit über die zum Bezug des Sterbegeldes berechtigten Personen, so bestimmt der Vorstand des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V., an wen das Sterbegeld ausbezahlt wird, im Zweifelsfall erfolgt die Auszahlung des Sterbegelds auf das Konto, von dem aus die Mitgliedsbeiträge oder die Umlage zur Sterbekasse bezahlt worden sind.
2. War das verstorbene Mitglied mit Umlagebeiträgen im Rückstand, so werden die rückständigen Umlagen am Sterbegeld in Abzug gebracht. Entsprechendes gilt für die rückständigen Beiträge und Umlagen für den Anwaltsverein Karlsruhe e.V. Der einbehaltene Betrag wird an die Beitragskasse abgeführt.
3. Das Sterbegeld beträgt derzeit 3.000,00 €.
4. Eine Sterbegeldauszahlung findet nicht statt, wenn kein Erbe oder kein sonstiger berechtigter Dritter zu ermitteln ist. Eine Auszahlung an den Staat als Erben erfolgt nicht.

### III. Sterbegeldumlage

1. Die zur Auszahlung des Sterbegeldes erforderlichen Mittel werden durch Umlagebeiträge von den Mitgliedern der Sterbekasse erhoben, deren Höhe nach dem Stand vom 01. Januar eines jeden Kalenderjahres nach folgender Formel ermittelt wird:

Durchschnitt der gezahlten Sterbegelder während der drei vorangegangenen Kalenderjahre geteilt durch die Anzahl der Mitglieder der Sterbekasse am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

Die Höhe der Umlagebeiträge wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres durch Beschluss des Vorstands des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V. für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

2. Die Umlage erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung mit Angabe der zu Grunde liegenden Sterbefälle. Sie kann nach Ermessen des Vorstands entweder einmal im Kalenderjahr oder auch mehrmals unterjährig stattfinden.
3. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Umlagebeträgen im Rückstand und zahlt es diesen Rückstand trotz Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen unter Androhung der Folgen nicht, so ist der Vorstand berechtigt, es auszuschließen. Der Ausschluss wegen Rückstandes wird der/m Beteiligten schriftlich mitgeteilt.
4. Über die Höhe des Sterbegeldes, die Verwendung von Überschüssen oder den Ausgleich von Unterdeckungen entscheidet der Vorstand des Anwaltsvereins Karlsruhe e.V. unter Berücksichtigung des Zwecks der Sterbekasse und des Vereinszwecks.